

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für die Bürgerbeteiligung Windpark Erftstadt

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 12.11.2024 | Seit der erstmaligen Erstellung vorgenommene Aktualisierungen: 0

1.1. Art der Vermögensanlage: Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (Ziff. 5.1. ff.) wird verwiesen.

1.2. Bezeichnung der Vermögensanlage: Bürgerbeteiligung Windpark Erftstadt

2.1. Anbieterin der Vermögensanlage: STAWAG Energie GmbH, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen, eingetragen beim Amtsgericht Aachen unter der Registernummer HRB 7739.

2.2. Emittentin der Vermögensanlage: Windpark Erftstadt GmbH & Co. KG, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Registernummer HRA 10005.

2.3. Geschäftstätigkeit der Emittentin: Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die Planung, die Errichtung, der Betrieb und die Verwaltung des Windparks Erftstadt und alle damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen.

2.4. Identität der Internet-Dienstleistungsplattform: <https://buergerbeteiligung.stawaq.de/> betrieben durch die euco GmbH, eingetragen beim Registergericht des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 197306, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Haydnstraße 1, 80336 München

3.1. Anlagestrategie: Die Anlagestrategie besteht darin, den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen („WEA“) zu finanzieren und daraus Überschüsse und Erträge zu erzielen.

3.2. Anlagepolitik: Die Anlagepolitik besteht darin, für die Finanzierung der Errichtung von acht WEA Nachrangdarlehen einzuwerben.

3.3 Anlageobjekt (inkl. Angaben zu dessen Realisierungsgrad, abgeschlossenen Verträgen, ob die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern dazu allein ausreichend sind und Gesamtkosten): Anlageobjekt ist der Windpark Erftstadt.

3.3.1 Standorte und technische Daten der WEA
Der Windpark umfasst acht WEA, die auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt, Postleitzahl 50374, Nordrhein-Westfalen, Deutschland, wie folgt errichtet werden:

| Nr. | Standort | Hersteller | Typ | Nennleistung | Nabenhöhe | Rotor-Ø |
|--------|---|--------------------|------|--------------|-----------|---------|
| WEA 3 | Gemarkung Lechenich, Flur 28, Flurstück 120 | Nordex Energy GmbH | N149 | 5,7 Megawatt | 105 m | 149,1 m |
| WEA 4 | Gemarkung Lechenich, Flur 28, Flurstück 39 | Nordex Energy GmbH | N149 | 5,7 Megawatt | 105 m | 149,1 m |
| WEA 5 | Gemarkung Erp, Flur 3, Flurstück 5 | Nordex Energy GmbH | N131 | 3,6 Megawatt | 106 m | 131 m |
| WEA 6 | Gemarkung Erp, Flur 2, Flurstück 3 | Nordex Energy GmbH | N131 | 3,6 Megawatt | 106 m | 131 m |
| WEA 7 | Gemarkung Erp, Flur 2, Flurstück 11 | Nordex Energy GmbH | N131 | 3,6 Megawatt | 84 m | 131 m |
| WEA 8 | Gemarkung Erp, Flur 15, Flurstück 56 | Nordex Energy GmbH | N131 | 3,6 Megawatt | 84 m | 131 m |
| WEA 9 | Gemarkung Erp, Flur 15, Flurstück 24 | Nordex Energy GmbH | N131 | 3,6 Megawatt | 84 m | 131 m |
| WEA 10 | Gemarkung Erp, Flur 15, Flurstück 56 | Nordex Energy GmbH | N131 | 3,6 Megawatt | 84 m | 131 m |

Zusammen werden die WEA prognostiziert rund 57.572.142 Kilowattstunden pro Jahr leisten. Jede WEA hat eine erwartete Nutzungsdauer von 25 Jahren.

3.3.2 Realisierungsgrad

Die WEA befinden sich aktuell im Bau. Mit der Inbetriebnahme ist planmäßig im vierten Quartal 2024 zu rechnen. Die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde am 23.12.2022 erteilt. Die Netzanbindungsvoraussetzungen liegen für alle WEA vor.

Die Emittentin hat alle wesentlichen Verträge für die WEA abgeschlossen. Im Einzelnen:

- Vollwartungsvertrag mit der Nordex Germany GmbH
- Grundstückspachtverträge
- Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung mit der STAWAG Energie GmbH
- Direktvermarktungsverträge mit der MVV Trading GmbH
- Finanzierungsverträge mit der DZ Bank AG
- Versicherungsverträge mit der Baloise Sachversicherung AG Deutschland und der Gothaer Allgemeine Versicherung AG

3.3.3 Kosten und Finanzierung

Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern entsprechen dem eingeworbenen Emissionsvolumen. Sie reichen nicht allein zur Finanzierung des Anlageobjektes aus. Die weitere Finanzierung erfolgt durch ein Bankdarlehen in Höhe von maximal € 39.700.000,00 und im Übrigen durch Eigenkapital. Die Gesamtkosten für das Anlageobjekt betragen € 48.000.000,00.

Zins- und Rückzahlung dieser Vermögensanlage werden aus den Überschüssen finanziert, die mit dem Verkauf des im Windpark Erftstadt produzierten Stromes erzielt werden.

4.1. Laufzeit der Vermögensanlage: Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt für den jeweiligen Anleger mit Vertragsschluss und endet für alle Anleger am 31.12.2029. Für Anwohner des Windparks und für Stromkunden der STAWAG ist der Vertragsschluss zwei Tage früher möglich als für sonstige Anleger (Vorzeichnungsrecht, vgl. Punkt 11.1 „Anlegergruppe“).

4.2. Kündigung: Ein vorzeitiger Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag ist vonseiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht (d.h. innerhalb von zehn Bankarbeitstagen, nachdem der Anleger von der Emittentin über die Annahme des Vertrags benachrichtigt wurde) erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung während der Laufzeit für beide Parteien und das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 490 Abs. 1 BGB für den Anleger ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Laufzeitende nicht zugemutet werden kann. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die genaue Frist hängt von den Umständen des Einzelfalles ab; in der Regel sind sechs bis sieben Wochen noch angemessen. Jede Kündigung ist mindestens in Textform gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.

4.3. Konditionen der Zinszahlung: Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung des ausstehenden Nachrangdarlehensbetrages in Höhe von 3,75 % p.a. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt taggenau nach der Methode act/act. Die Zinsen werden jeweils zum 31.12. eines Jahres ausbezahlt, erstmals zum 31.12.2025, letztmals – vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts – zum 31.12.2029.

| |
|--|
| <p>4.4. Konditionen der Rückzahlung: Das Nachrangdarlehen wird an den Anleger vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts zum 31.12.2029 in voller Höhe zurückgezahlt.</p> |
| <p>5.1. Risiken: Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung mit einzubeziehen und die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.</p> |
| <p>5.2. Maximalrisiko: Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu tragen, das nicht in das Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.</p> |
| <p>5.3. Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt: Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach allen Fremdgläubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Emittentin herbeigeführt werden würde. Der qualifizierte Rangrücktritt hat zur Folge, dass der Anleger mit der Vermögensanlage ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko übernimmt, dessen Realisierung er mangels Mitwirkungs- und Kontrollrechten in keiner Weise beeinflussen kann und dass es zu einer dauerhaften Aussetzung (auch außerhalb der Insolvenz der Gesellschaft) jeglicher Zahlung kommen kann. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass das Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.</p> |
| <p>5.4. Genehmigungsrisiko: Für die WEA wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung am 23.12.2022 erteilt, die bestandskräftig geworden ist. Es besteht jedoch das Risiko, dass auch bereits erteilte Genehmigungen aufgehoben werden, was dazu führen kann, dass die WEA vorzeitig ganz oder teilweise zurückgebaut werden müssen. Die vorgenannten Risiken können dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.</p> |
| <p>5.5. Fremdfinanzierung auf der Ebene der Emittentin: Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, gegenüber der finanzierenden Bank die Verbindlichkeiten aus der Fremdfinanzierung zu bedienen, was zur Insolvenz der Emittentin führen kann. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.</p> |
| <p>5.6. Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin: Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Die Emittentin kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).</p> |
| <p>5.7. Risiken aus dem Bau und Betrieb der WEA-Anlage: Es besteht das Risiko, dass Baubehinderungen und -verzögerungen zu Mehrkosten für die Errichtung der WEA führen. Der Betrieb von WEA ist mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die gegenwärtig nicht exakt beziffert und höher als angenommen ausfallen können. Weiter besteht das Risiko, dass die WEA geringere Erträge erbringen als ursprünglich angenommen. Es besteht dabei insbesondere das Risiko, dass während der Betriebsdauer technische Probleme – wie z.B. Materialermüdungen, nicht vorhergesehene Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß – auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der WEA beeinträchtigen oder dazu führen, dass die WEA früher als erwartet ausfallen und ggf. ersetzt werden müssen. Es besteht weiter das Risiko, dass nicht kalkulierte und unvorhersehbare Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse, langfristige Klimaveränderungen oder eine allgemeine Änderung des Windaufkommens dazu führen, dass die Ausbeute der WEA zur Energieerzeugung bzw. Nutzung geringer ausfällt als angenommen. Weiter besteht das Risiko, dass durch zusätzliche behördliche Auflagen (beispielsweise im Bereich Artenschutz) geringere Erträge oder höhere Kosten verursacht werden, oder der Betrieb unmöglich gemacht wird. Zudem besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen könnte, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren oder dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße Strom aus erneuerbaren Energien eingespeist werden darf. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.</p> |
| <p>5.8. Fungibilitätsrisiko: Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.</p> |
| <p>5.9. Dauer der Kapitalbindung: Die Laufzeit des Nachrangdarlehens endet zum 31.12.2029. Eine ordentliche Kündigung des Nachrangdarlehens ist ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann aufgrund der Nachrangigkeit der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht durchgesetzt werden.</p> |
| <p>5.10. Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers: Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.</p> |
| <p>6.1. Emissionsvolumen: Das Emissionsvolumen für Nachrangdarlehen der vorliegenden Vermögensanlage beträgt € 2.000.000,00.</p> |

| | |
|--|--|
| 6.2. Art und Anzahl der Anteile: | Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Anzahl der Nachrangdarlehen der vorliegenden Vermögensanlage hängt von der jeweiligen Zeichnungshöhe ab. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00 der Höchstbetrag unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG € 25.000,00. Die Beteiligung ist in Schritten von € 500,00 möglich. Angesichts der Mindestzeichnungssumme von € 500,00 und dem Emissionsvolumen von € 2.000.000,00 können maximal 4.000 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden. |
| 7.1. Verschuldungsgrad: | Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechnete Verschuldungsgrad beträgt 6,74 %. |
| 8.1. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen: | Ob Zins- und Rückzahlungen vertragsgemäß erfolgen können, hängt auch von den Bedingungen des Marktes für Strom aus WEA an Land ab. Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Erneuerbaren Energien (insbesondere EEG-Vergütung), den regulatorischen Anforderungen an den Betrieb von Strom aus WEA an Land sowie dem Preis von und der Nachfrage nach Strom aus WEA an Land beeinflusst. Für den Fall, dass sich die Bedingungen des Marktes für Strom aus WEA an Land positiv oder neutral entwickeln, hat dies keine Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens. Für den Fall, dass sich die Bedingungen des Marktes für Strom aus WEA an Land negativ entwickeln, kann die Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust). |
| 9.1. Kosten und Provisionen (Anleger): | Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Der Erwerbspreis wird vom Anleger im Zeichnungsformular festgelegt. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbscheines oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar. Es fallen keine Provisionen an. Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte oder sonstigen Kosten an. |
| 9.2. Kosten und Provisionen (Emittentin): | Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält von der Anbieterin, der STAWAG Energie GmbH, für die Vermittlung eine einmalige Provision in Höhe von: <ul style="list-style-type: none"> • 0,9 % des Emissionsvolumens, soweit das tatsächlich eingeworbene Kapital € 500.000,00 nicht überschreitet, • einen weiteren Betrag von 0,5 % des Emissionsvolumens, soweit das tatsächlich eingeworbene Kapital den Betrag von € 500.000,00 überschreitet und den Betrag von € 1.500.000 nicht überschreitet, und • einen weiteren Betrag von 0,25 % des Emissionsvolumens soweit dieses den Betrag von € 1.500.000,00 überschreitet. Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält keine weiteren Entgelte oder Leistungen von der Emittentin. |
| 10.1. Nichtvorliegen von Interessenverflechtungen zwischen Emittentin und Internet-Dienstleistungsplattform: | Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt. |
| 11.1. Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt: | Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gem. § 67 Abs. 3 WpHG und kann nur von natürlichen Personen gezeichnet werden, die ihren Erst- oder Zweitwohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, oder Stromkunden der STAWAG – Stadt- und Städteregionswerke Aachen AG (STAWAG) sind. Die Emittentin gewährt Anlegern, die Anwohner des Windparks oder Stromkunden der STAWAG sind, ein Vorzeichnungsrecht von zwei Tagen. Als Anwohner des Windparks gelten natürliche Personen, die ihren Erst- oder Zweitwohnsitz im Postleitzahlengebiet 50374 Erftstadt haben. Als Stromkunden der STAWAG gelten natürliche Personen, die mit der STAWAG einen wirksamen Stromliefervertrag geschlossen haben, der kein Vertrag für die Ersatzversorgung ist. Die Vermögensanlage hat einen mittelfristigen Anlagehorizont, der durch die Laufzeit bis zum 31.12.2029 definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen |
| 12.1. Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen: | Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten, sodass diesbezügliche Angaben entbehrlich sind. |
| 13.1. Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen der Emittentin: | In den letzten zwölf Monaten wurden keine Vermögensanlagen der Emittentin angeboten oder verkauft. Vollständige Tilgungen von Vermögensanlagen der Emittentin waren in den letzten zwölf Monaten nicht geplant und fanden nicht statt. |
| 14.1. Nichtvorliegen von Nachschusspflichten: | Es besteht keine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG. |
| 15.1. Mittelverwendungskontrolleur: | Eines Mittelverwendungskontrolleurs im Sinne des § 5c Abs. 1 VermAnlG bedarf es nicht. |
| 16.1. Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells: | Es liegt kein Blindpoolmodell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG vor. |
| 17.1. Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG: | Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage. Es wurde noch kein Jahresabschluss der Emittentin offengelegt. Zukünftige Jahresabschlüsse der Emittentin werden beim Unternehmensregister offengelegt und unter https://www.unternehmensregister.de in elektronischer Form erhältlich sein. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird. |
| 18.1. Sonstige Hinweise: | Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar. Die Anleger haften nicht über den jeweils investierten Betrag hinaus. |
| 18.2. Besteuerung: | Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. ggf. bis zu 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten. |
| 18.3. Verfügbarkeit des VIB: | Das VIB ist auf der Internet-Dienstleistungsplattform, bei der Emittentin, der Windpark Erftstadt GmbH & Co. KG, und der Anbieterin, der STAWAG Energie GmbH, beide Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen, und unter https://www.stawag-energie.de/ verfügbar. |

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.